

## **Benutzungs- und Entgeltordnung für das Dorfgemeinschaftshaus „Kiek in“ der Gemeinde Thulendorf**

Auf der Grundlage der §§ 14 Abs. 2, 22 Abs. 2,3 Nr. 11 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 1, 6 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der derzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Thulendorf vom 27.03.2019 nachstehende Benutzungs- und Entgeltordnung in Kraft gesetzt:

### **§ 1 Grundsätze**

- (1) Die Mehrzweckräumlichkeiten des sich auf dem gemeindlichen Grundstück der Gemeinde Thulendorf, Molkereistr. 12, 18184 Thulendorf befindlichen Dorfgemeinschaftshauses „Kiek in“ werden Dritten zur Benutzung überlassen, soweit und solange sie nicht für eigene Zwecke benötigt werden. Die Überlassung der Räume an Dritte erfolgt auf der Grundlage dieser Benutzungs- und Entgeltordnung.
- (2) Die Räume dürfen durch Einwohner, Vereine und ähnlichen Organisationen der Gemeinde Thulendorf genutzt werden für folgende Zwecke:
  - Bildungsveranstaltungen
  - Veranstaltungen mit Sozialcharakter
  - Private Feiern familiären Charakters
  - Sportveranstaltungen
  - Versammlungen von Vereinen und ähnlichen Organisationen.
- (3) Ausgeschlossen sind folgende Nutzungszwecke:
  - Rein parteipolitische Veranstaltungen
  - Gewerbliche Veranstaltungen, soweit es sich nicht um soziale und kulturelle Veranstaltungen handelt
  - Veranstaltungen mit Tieren
  - Sportveranstaltungen, welche die Bausubstanz schädigen könnten
  - Veranstaltungen, die den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten

### **§ 2 Nutzung**

- (1) Die mögliche Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses „Kiek in“ entsprechend dieser Benutzungsordnung umfasst folgende Räumlichkeiten: Raum 1 (74,88 m<sup>2</sup>), Raum 2 (29,76 m<sup>2</sup>) mit einer damit verbundenen Tür zwischen den beiden Räumlichkeiten incl. des vorhandenen Mobiliars. Die Nutzung umfasst ebenfalls die Verkehrsflächen des Eingangs (4,32 m<sup>2</sup>), Flurs (6,37 m<sup>2</sup>), der vom Raum 1 aus erreichbar ist, und einer Küche (6,82 m<sup>2</sup>), die vom Flur aus erreichbar ist. Im Raum 2 befindet sich ein abgetrennter in sich geschlossener Toilettenbereich (gemeinsame Damen-Herrenbenutzung).
- (2) In gesamten Dorfgemeinschaftshaus herrscht absolutes Rauchverbot.

- (3) Die Belegung des Gebäudes über die zugelassene Höchstbesucherzahl von 30 Personen hinaus ist unzulässig.
- (4) Auf den Abschluss eines Nutzungsvertrages besteht kein Rechtsanspruch. Der Abschluss des Nutzungsvertrages, welcher der Schriftform bedarf, und die Entrichtung des Entgelts erfolgt bei der dazu von der Gemeinde beauftragten Person. Eine Übertragung der Nutzungsberechtigung an Dritte ist nicht zulässig.
- (5) Der Nutzer erhält für die Dauer der Nutzung von der durch die Gemeinde beauftragten Person einen Schlüssel für die genutzten Räume. Die Anfertigung von Zweitschlüsseln ist unzulässig. Die Schlüsselübergabe vor bzw. nach der Nutzung erfolgt mit Übergabe der Räumlichkeiten vor Ort und ist schriftlich mit Datumsangabe zu fixieren und vom Nutzer und der von der Gemeinde beauftragten Person zu unterschreiben.
- (6) Die Gemeinde ist berechtigt, jederzeit vor der beabsichtigten Nutzung die Raumzusage zu verändern oder zurückzunehmen, wenn eine Benutzung infolge höherer Gewalt zwingend nicht stattfinden kann. In diesem Fall entfällt die Zahlungspflicht. Bereits entrichtete Entgelte werden zurückerstattet. Schadensersatzansprüche des Nutzers sind insofern ausgeschlossen. Gleiches gilt, wenn die Gemeinde unvorhersehbar selbst des jeweiligen Raumes bedarf und diesen Eigenbedarf mindestens 10 Tage vor der beabsichtigten Nutzung dem Nutzer erklärt.
- (7) Tritt der Nutzer vom Vertrag zurück, so entfällt die Zahlungsverpflichtung, wenn die Erklärung des Rücktritts wenigstens 10 Tage vor dem festgelegten Nutzungsbeginn gegenüber der von der Gemeinde dazu beauftragten Person erfolgt.

### **§ 3 Pflichten des Nutzers**

- (1) Die Verkehrssicherungspflicht in den genutzten Räumen obliegt während der Nutzung allein dem Nutzer. Ist er während der Nutzung nicht ständig anwesend, hat er einen Verantwortlichen einzusetzen, der im Nutzungsvertrag zu benennen ist.
- (2) Der Nutzer hat die genutzten Räume sowie die Einrichtungen, Geräte, Außenanlagen schonend und pfleglich zu behandeln. Er ist verpflichtet, die Anordnungen und Weisungen des Bürgermeisters oder der von der Gemeinde beauftragten Person zu befolgen. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen sowie die geltenden gesetzlichen, ordnungsbehördlichen und polizeilichen Vorschriften, insbesondere Jugendschutzgesetz, Brandschutzgesetz M-V und Nichtraucherchutzgesetz M-V zu beachten.
- (3) Musikübertragungen oder Aufführungen sind nach hierfür geltenden Bestimmungen vom Nutzer bei der GEMA anzumelden.
- (4) Der Nutzer hat die genutzten Räumlichkeiten einschließlich des Flures unmittelbar nach der Nutzung zu reinigen und in einem sauberen, geordneten Zustand zu hinterlassen. Durch die Nutzung angefallener Abfall ist durch den Nutzer zu entsorgen.

- (5) Der Nutzer hat nach Beendigung der Nutzung sicherzustellen, dass alle Fenster verschlossen sowie alle Wasser- und Brennstellen abgestellt sind, das Licht ausgeschaltet und die Räume bzw. das Gebäude ordnungsgemäß verschlossen ist.
- (6) Festgestellte Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung stehen, hat der Nutzer der von der Gemeinde beauftragten Person bei der zum vereinbarten Termin zu erfolgenden Schlüsselübergabe unverzüglich mitzuteilen.

#### **§ 4 Nutzungsentgelt**

- (1) Das Nutzungsentgelt ist bei Abschluss des Nutzungsvertrages bar an die beauftragte Person der Gemeinde zu zahlen.
- (2) Schuldner des Entgelts ist der Nutzer. Mehrere Nutzer schulden das Entgelt als Gesamtschuldner.
- (3) Ortsansässige Vereine, Ortsgruppen sowie Jugend- und Selbsthilfegruppen zahlen für die Benutzung kein Entgelt.
- (4) Bei Rücktritt des Nutzers vom Nutzungsvertrag sind 50% des entsprechenden Entgelts zu zahlen, falls dieser nicht spätestens 10 Tage vor der beabsichtigten Nutzung erklärt wird.
- (5) Für die Nutzung zu privaten Feiern familiären Charakters gem. § 1 Abs. 2 und gewerblichen Veranstaltungen im Sinne des § 1 Abs. 3 ist ein Entgelt in Höhe von 50,00 Euro zu erheben.

#### **§ 5 Hausrecht**

Das Hausrecht übt der Bürgermeister, im Übrigen eine dazu von der Gemeinde beauftragte Person aus.

Ihnen ist zur Feststellung der ordnungsgemäßen Nutzung der Zutritt zu den genutzten Räumen während der Nutzungszeit zu gestatten.

Sie sind berechtigt, die weitere Nutzung zu untersagen, sofern der Nutzer erkennbar gegen Rechtsvorschriften verstößt oder einer Aufforderung des Bürgermeisters oder der beauftragten Person zur Einhaltung dieser Benutzungsordnung nicht in der gewünschten Weise nachkommt. In diesen Fällen bleibt der Anspruch auf die vollständige Zahlung des Nutzungsentgelts bestehen.

#### **§ 6 Haftung, Schäden, Verlust**

- (1) Der Nutzer haftet der Gemeinde Thulendorf für die Beschädigungen, die während der Raumnutzung entstanden sind, unbeschadet der Haftung Dritter. Er haftet ebenfalls für Verluste an Einrichtungsgegenständen. Mehrere Nutzer haften als Gesamtschuldner. Der Wert von beschädigten oder in Verlust geratenen Gegenständen ist der Gemeinde in der Höhe der Wiederbeschaffungskosten zu ersetzen.

- (2) Der Nutzer hat die Gemeinde Thulendorf von Entschädigungsansprüchen jeder Art freizustellen, die wegen Schäden aus Anlass des Besuchs seiner Veranstaltung von Dritten gestellt werden könnten.
- (3) Außer in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit haftet die Gemeinde nicht für Schäden jeglicher Art.  
Eine Haftung der Gemeinde für verloren gegangene Gegenstände wird ausgeschlossen.

### § 7 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tag nach Ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Thulendorf, 07.05.2019

  
Heike Arndt  
Bürgermeisterin

